

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Neue Straße 3"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)  
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

### 1. Ergänzung bestehender Pläne

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs werden folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne überlagert und um die Festsetzungen dieses Bebauungsplans ergänzt:

Plan Nr. 142/29 : "Bismarckring - Ehinger Tor"  
rechtsverbindlich seit dem 06. August 1964

Plan Nr. 142/34 : "Ehinger Tor"  
in Kraft getreten am 03. Dezember 1970

### 2. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 2.1. Ergänzung der Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans sind nicht zulässig:

- Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO);
- Lokale mit Gewinnspielen im Sinne des § 33d (GewO);
- Wettbüros, Spielcasinos und Spielbanken;
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
- Bordelle einschließlich bordellartiger oder sonstiger Gewerbebetriebe mit dem Zweck der Anbahnung, Vermittlung oder Erbringung von Dienstleistungen sexuellen Charakters.

#### 2.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ist im Lageplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans